Finanzordnung gültig ab 01.01.2023

- 1. Ein Mitglied, das nach Entscheidung des Vorstandes in den Verein aufgenommen wird, hat eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.
- 2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu entrichten, der bis zum Ende des 1. Quartals des laufenden Jahres zu zahlen ist.
 In begründeten Ausnahmefällen kann nach Entscheidung des Vorstandes eine Ratenzahlung vereinbart werden.
- 3. Die Aufnahmegebühr wird bei Austritt aus dem Verein nicht zurückerstattet. Beginnt eine Mitgliedschaft nach dem 31.3. des laufenden Jahres, ist der Jahresbeitrag ebenfalls in voller Höhe zu entrichten.
- 4. <u>In begründeten Ausnahmefällen</u> (z.B. Bundeswehr, längere Abwesenheit wegen Ausbildung, Krankheit o.ä.) <u>kann nach Antragstellung</u> (!) die Mitgliedschaft ruhen, d.h. es wird für das laufende Jahr kein Jahresbeitrag erhoben, da nicht am Spielbetrieb teilgenommen werden kann. Nach Ende der ruhenden Mitgliedschaft ist die Aufnahmegebühr nicht noch einmal zu zahlen.
- 5. Studenten und erwachsene Auszubildende zahlen auf Nachweis die Aufnahmegebühr wie Erwachsene und den Jahresbeitrag wie Kinder und Jugendliche.
- 6. Fördermitglieder sind passive Mitglieder. Sie entrichten einen Beitrag von 30,00 € und können damit am Vereinsleben teilnehmen; wollen sich Fördermitglieder am aktiven Spielbetrieb beteiligen, so sind Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag in voller Höhe zu entrichten.
- 7. In der ordentlichen Mitgliederversammlung am Jahresanfang (gemäß Satzung) wird den Mitgliedern des Vereins ein ausführlicher Finanzbericht vorgelegt. Verantwortlich dafür ist der Schatzmeister.
- 8. Jedes aktive Mitglied des Vereins, welches das 16. Lebensjahr bis 31.03. des Jahres vollendet hat, ist verpflichtet, für den Verein jährlich Arbeitsleistungen im Umfang von 8 Stunden zu erbringen.

Wird die Arbeitsleistung nicht erbracht, sind die Stunden in Geld zu je 20 € abzugelten.

Der Betrag ist jeweils bis zum 30.11. des laufenden Jahres auf das Vereinskonto mit dem Verwendungszweck "Arbeitsleistungen" einzuzahlen.

- 9. Nichtmitglieder u. Mitglieder mit ruhender Mitgliedschaft haben bei Platzbenutzung eine Gebühr von 20 € pro Stunde und Platz zu entrichten.
- 10. Übertragbarkeit einer Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Tennisverein innerhalb einer Familie ist übertragbar, wenn:

- ein bisheriges Mitglied aus den verschiedensten Gründen aus dem Tennisverein austreten will und
- ein anderes Familienmitglied diese Mitgliedschaft übernimmt.

Diese Mitgliedschaftsübertragung ist möglich zwischen allen Familienangehörigen (z.B. zwischen Geschwistern, Kind zu Elternteil) wobei zu beachten ist, dass bei einem Mitgliedswechsel Kind zu erwachsenem Mitglied die Differenz

- des Aufnahmebeitrages (zum Zeitpunkt der Aufnahme) sowie
- des Mitgliedsbeitrages nachzuzahlen ist.

Bei einem Wechsel zwischen Mitgliedern oder Kindern untereinander entfällt eine Nachzahlung.

Eine teilweise Rückerstattung der Aufnahmegebühr bzw. des Beitrages bei einem Wechsel zwischen Mitglied und Kind entfällt.

Über den Wechsel ist der Vorstand schriftlich zu informieren.

Anlage: Aufnahmegebühren und Beiträge

Stichtag für altersabhängige Gebühren und Beiträge ist jeweils der 31.03. des Jahres

Aufnahmegebühren:

1 Erwachsener	75 €
1 Erwachsener + Ehegatte / Lebenspartner	100 €
Familie einschl. aller Kinder	120 €
Kinder < 11 Jahre (Bambini)	10 €
Kinder / Jugendliche 11 bis <18, Azubis, Studenten	20 €

Jahresbeitrag:

Erwachsene	150 €
Kinder < 11 (Bambinis)	30 €
Kinder / Jugendliche 11 bis < 18, Azubis, Studenten	60 €
Arbeitslose	70 €
Fördermitglieder	30€